

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 Abs. 3 der O.ö.GemO.1965 wird kundgemacht:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pregarten vom 9. Juli 1976 betreffend das Verhalten bei Bränden in der Marktgemeinde Pregarten.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der O.ö. Feuerpolizeiordnung vom 6. Dezember 1951, LGBI. Nr. 8/1953, wird verordnet:

§ 1

Allen Personen, die nicht an der Brandbekämpfung beteiligt sind, ist das Betreten des gesamten Gebietes im Umkreis von 200m vom Brandobjekt, sofern nichts anderes angeordnet ist, verboten.

§ 2

Fahrzeuge von Personen, die nicht an der Brandbekämpfung beteiligt sind, sind in einer Entfernung von mindestens 500m vom Brandobjekt, sofern nichts anderes angeordnet ist, so abzustellen, daß Fahrzeuge der öffentlichen Feuerwehren und sonstige zur Brandbekämpfung eingesetzte Fahrzeuge ungehindert passieren können.

§ 3

Den Anordnungen der Organe der öffentlichen Feuerwehren und allen sonstigen durch den Leiter der Brandbekämpfungsaktion im Ordnungsdienst eingesetzten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 78 Abs. 2 der O.ö. Feuerpolizeiordnung mit Geldstrafen bis zu S 30.000.-- oder mit Arreststrafen bis zu fünf Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Ergeht an alle Hausbesitzer bzw.-verwalter im Gemeindegebiet Pregarten


angeschlagen am

16. 7. 1976

abgenommen am

31. 7. 1976

Aktenvermerk

Diese Verordnung ist rechtskräftig seit 31. Juli 1976.

Das Amt der oö Landesregierung hat gegen die Verordnung keine Bedenken.
(Erlaß Fp(Pol)-1109/7-1965 vom 30.8.1976)



Bürgermeister:

IA
han